



1000 BRÜSSEL 19-03-1991
Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11

Unser Zeichen : 22.058/I/PD

Sehr geehrte Herren,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 29. November 1990 die Klage untersucht, die am 24. März 1990 gegen die Tatsache eingereicht worden war, daß sich am Eingang von Sankt-Vith, wenn man vom Großherzogtum Luxemburg kommt, Warnschilder befinden, die ausschließlich die französischen Aufschriften "Sortie de Camions" und "Accotements dangereux" tragen.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß das Schild mit der Aufschrift "Sortie de camions" aufgrund von Ausbesserungsarbeiten an der Luxemburger Straße von der Malmedyer Firma BODARWE angebracht wurde. Da sich der Sitz dieser Firma im Französischsprachigen Gebiet befindet, wurden ausschließlich Schilder in französischer Sprache aufgestellt.

In Anbetracht der Tatsache, daß die durch den Königlichen Erlaß vom 1. Dezember 1975 - der die allgemeine Regelung der Verkehrspolizei festlegt- vorgeschriebenen Verkehrsschilder ausschließlich von einer gesetzlich dazu befugten Behörde oder durch eine von einer solchen Behörde ausgehenden Erlaubnis angebracht werden dürfen (Artikel 78 und 80), ist folglich die Gemeindeverwaltung dafür zuständig.

Gemäß Artikel 11, Paragraph 2 der durch den Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten stellt ein solches Schild eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit dar und

muß aus diesem Grund in den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache verfaßt werden.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle nimmt die Tatsache zur Kenntnis, daß Sie die Firma "Bodarwé und Söhne" dazu aufgefordert haben, das umstrittene Schild durch ein sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache verfaßtes Schild zu ersetzen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle bittet, über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit in Kenntnis gesetzt zu werden.

Das vorliegende Gutachten wird dem beigeordneten Bezirkskommissar, Bahnhofstraße 13, Malmedy sowie dem Kläger zugestellt .

Hochachtungsvoll



Der Präsident